ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. März 1992

zur Änderung der Entscheidung 92/160/EWG zur Regionalisierung bestimmter Drittländer hinsichtlich der Einfuhr von Einhufern

(92/161/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern [1], geändert durch die Richtlinie 91/496/EWG [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Entscheidung 79/542/EWG [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/160/EWG der Kommission [4], hat der Rat ein Verzeichnis von Drittländern aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.

Mit der Entscheidung 92/160/EWG hat die Kommission bestimmte Drittländer in diesem Verzeichnis hinsichtlich der Einfuhr von Einhufern regionalisiert.

Ein Teil des Hoheitsgebiets von Rußland entspricht den geforderten Bedingungen; deshalb ist es angebracht, Rußland in den Anhang der Entscheidung 92/160/EWG aufzunehmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Anhang der Entscheidung 92/160/EWG ist folgender Wortlaut hinzuzufügen:

„*Rußland*

Das Gebiet westlich des Urals".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.
[2] ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
[3] ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.
[4] Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.